

BPAV e.V. | Schiffbauerdamm 8 | 10117 Berlin

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Gesundheit
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Deutscher Bundestag
Ausschuss f. Gesundheit

Ausschussdrucksache
18(14)0223(15)
gel. VB zur öAnhörung am 14.12.
2016_AMVSG
08.12.2016

Berlin, 8. Dezember 2016

**Stellungnahme des Bundesverbandes Patientenindividueller Arzneimittelverblisterer zum
„Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Arzneimittelversorgung in der GKV“
(BT-Drucksache 18/10208)**

Das AMVSG soll die Ergebnisse des Pharmadialogs umsetzen. In diesem Dialog ging es um die Förderung von Forschung und Produktion von Arzneimitteln in Deutschland, aber auch um die Finanzierbarkeit der Arzneimittelversorgung sowie die Stärkung der Versorgungssicherheit.

Die patientenindividuelle Arzneimittelverblisterung (PAV) ist aus BPAV-Sicht ein wesentlicher Bestandteil der Arzneimitteltherapiesicherheit (AMTS) und damit der Versorgungssicherheit der Patienten.

Der Bundesverband Patientenindividueller Arzneimittelverblisterer e.V. (BPAV) setzt sich dafür ein, die Qualität in der Arzneimittelabgabe und damit der Arzneimitteltherapiesicherheit zu erhöhen, sowie die rechtlichen und finanziellen Rahmenbedingungen für patientenindividuelle Arzneimittelverblisterung zu schaffen. Vor diesem Hintergrund begrüßt der BPAV ausdrücklich den Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Arzneimittelversorgung in der GKV (GKV-Arzneimittelversorgungsstärkungsgesetz – AMVSG), in dem explizit auf die PAV eingegangen wird.

Die Änderung des § 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 7 AMPPreisV sieht der BPAV als richtig an, da hierdurch Rechtssicherheit bei der Frage der Entnahme von Teilmengen, die patientenindividuell verblisteriert werden, entsteht – eine Forderung, die der BPAV schon seit einiger Zeit formuliert. Auf diese Weise haben Apotheken einen sicheren Erstattungsanspruch bei der Abgabe von patientenindividuellen Blistern aus Teilmengen von Fertigarzneimitteln, nachdem ein Urteil des Bundesgerichtshofes im Jahr 2015 Rechtsunsicherheit geschaffen hatte.